

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 74

Mittwoch, den 19. September

Er schein t

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 25 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 100 000 M. die einspalt. Bett-
zelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Amtlicher Teil.

Ich habe mit dem heutigen Tage die Dienstgeschäfte
wieder übernommen.

Belgard, den 15. September 1923.

Dr. Janzen, Landrat.

Mehl- und Brotpreis.

Infolge der Erhöhung der Preise der Reichs-
getreidestelle und wegen der erhöhten Unkosten werden
die Mehl- und Brotpreise in Abänderung der bis-
herigen Bekanntmachungen gemäß § 35 des Gesetzes
über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus
der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537)
wie folgt festgesetzt:

1. Roggenmehl 85 %.

für den Ztr.

a) bei Abgabe von mehr als
einem Zentner 50 000 000 M.,

b) bei Abgabe von einem
Zentner und darunter für
das Pfund 570 000 M.,

2. Für ein Roggenbrot im Ge-
wichte von 1900 Gramm 1 950 000 M.

Diese Preise treten am Montag, den 17. Sep-
tember d. Js. in Kraft.

Zu widerhandlungen werden nach dem Gesetz
bestraft.

Belgard, den 15. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Fort schreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung
vom 25. August (Kreisblatt Nr. 67) ersuche ich
nochmals die Ortsbehörden des Kreises

a) die Anzeige des Ergebnisses der Fort-
schreibung der Zivilbevölkerung und

b) die Nachweisung über die bei der Fort-
schreibung berücksichtigten Lebensmittel-
abmeldescheine und Zählkarten für die
Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1923
mit den von den Zugezogenen abgelieferten
Lebensmittelabmeldescheinen und den aus-
gestellten Zählkarten

an den Kreis Ausschuss in Belgard bestimmt bis
zum 18. September d. Js. einzureichen, soweit die
Einsendung der geforderten Unterlagen nicht schon
erfolgt ist.

Belgard, den 13. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kleinverkaufshöchstpreise für Briketts.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom
6. d. Mts. setze ich hiermit für die ab 11. d. Mts.
verladenen Briketts folgende Kleinverkaufshöchstpreise
fest:

Bei Lieferung ab Bahn	je Zentner	7 690 000 M.,
" " " " frei Keller		8 050 000 M.,
" " " " Lager des Kornhauses		7 800 000 M.,
" " " " Lager des Händlers		8 100 000 M.

Die weiteren Bestimmungen meiner Bekannt-
machung vom 5. Februar d. Js. — Kreisblatt Nr.
10 — gelten auch für diese Briketts.

Belgard, den 17. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

III. Nachtrag

zur Preussischen Ausführungsanweisung über die Ver-
sorgung mit Zucker im Betriebsjahre 1922/23,
vom 14. Oktober 1922.

(Gesetzsammlung Seite 328.)

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom
14. Oktober 1922 wird folgendes bestimmt:

In Geschäften, die Mundzucker gegen Karten-
abschnitte gemäß § 8 der Preussischen Ausführungs-
anweisung vom 14. Oktober 1922 (Gesetzsam-
mlung Seite 328) abgeben, darf nicht daneben auch
markenfreier Zucker geführt, verkauft oder sonst
abgegeben werden. Zu widerhandlungen unterliegen
der Strafvorschrift des § 19 der Reichsverordnung
über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre

1922/23 vom 3. Oktober 1922 (RGBl. Teil I Seite 762).

Vorstehende Ergänzung der Preussischen Ausführungsanweisung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1923.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

J. B.: Ramm.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Römhild.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Falkenhayn.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

IV. Nachtrag

zur

Preussischen Ausführungsanweisung über die Versorgung mit Zucker im Betriebsjahre 1922/23 vom 14. Oktober 1922 (Gesetzsammlung Seite 328).

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922 wird bestimmt: § 5 der Anweisung erhält folgenden Zusatz:

„Die Fabriken haben in jeder Verkaufs- und Lieferungsanzeige genau anzugeben, zu welchem Preise der Zucker von ihnen berechnet ist.“

Vorstehende Ergänzung der Preussischen Ausführungsanweisung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. August 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Römhild.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Ubiht.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Falkenhayn.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Personliches.

Der Eigentümer Alfred Kosanke in Bulgryn ist zum ersten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Bulgryn bestellt worden.

Belgard, den 12. September 1923.

Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um sofortige Berichterstattung über die Durchführung des in meinem Schreiben vom 19. Juli d. Js. — Tgb.-Nr. R. 1479 — angeordneten neuen Abmeldeverfahrens.

Die zu diesem Verfahren erforderlichen Formulare sind selbst entl. durch Berichtigung und Vervollständigung der bisher im Gebrauch gewesenen Abmelde- und Anmeldeformulare anzufertigen.

Belgard, den 13. September 1923.

Der Landrat.

Jagdverpachtungen.

In letzter Zeit sind mehrfach Jagdnutzungen so spät verpachtet worden, daß eine pachtlose Zeit eintrat. Ich weise die Herren Jagdvorsteher (Guts- und Gemeindevorsteher) hierdurch darauf hin, daß die Jagdnutzungen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken mög-

lichst frühzeitig — etwa 1/2 Jahr vor Ablauf der bisherigen Verträge — zu verpachten sind.

Dabei bemerke ich, daß bei öffentlich meistbietenden Jagdverpachtungen Ort und Zeit der Verpachtung mindestens 2 Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das Belgard-Polziner Kreisblatt bekannt zu machen sind und daß es sich empfiehlt, zu den Verpachtungen die in der Buchdruckerei der Belgarder Zeitung, hier, vorräthigen Formulare zu benutzen.

Belgard, den 14. September 1923.

Der Landrat.

Nachtrag zur Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau, für die Stadt Polzin.

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung S. 229 werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Beschau festgesetzt:

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für

a) Einhufer je Tier	3 551 000 M.,
b) Rinder (ausschl. Kälber) je Tier	2 959 000 M.,
c) Schweine (einschl. Trichinenschau) je Tier	1 776 000 M.,
d) Schweine (ausschl. Trichinenschau) je Tier	1 184 000 M.,
e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier	888 000 M.,
f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier	888 000 M.,
g) Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier	296 000 M.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 (Amtsblatt S. 221 Ziffer 402) und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

Röslin, den 5. September 1923.

Der Regierungspräsident.

Die Polizeiverwaltung Polzin wird ersucht, vorstehende Gebührenordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 11. September 1923.

Der Landrat.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt hat unter den vorliegenden Verhältnissen mit sofortiger Wirkung, jederzeit widerruflich, genehmigt, daß an Verpflegungskosten für Wutschubpatienten bei dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin, anstelle der durch Erlass vom 26. Juli d. Js. — I. M. III. 1651 — genehmigten Sätze die am 1. Juli 1914 in Geltung gewesenen täglichen Pensionspreise von 2,50 Mark für Erwachsene und 2 Mark für Kinder unter 12 Jahren treten, multipliziert mit drei Fünftel des jeweiligen Lebenshaltungsindex (Reichsteuerungsindex). Stichtag für die festzulegende Reichsindexziffer sind der 1. und 11. Behandlungstag.

Für die Zeit vom 1. August d. Js. bis auf weiteres wird nachträglich von 107 000 Mark für Erwachsene und eines solchen von 86 000 Mark für Kinder unter 12 Jahren erhoben.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung und dafür Sorge zu tragen, daß die Patienten bei ihrem Eintreffen im Institut mit den nötigen Geldmitteln versehen sind.

Belgard, den 11. September 1923.

Der Landrat.

Die polnischen Arbeiter bezir. Arbeiterinnen Helene Betta aus Surleik, Kreis Karthaus, geboren am 25. 6. 05; Anastasia Wilowka aus Ostrowitz, Kreis Karthaus, geboren am 29. 8. 99;

Joseph Mintz aus Salakowo, Kreis Karthaus, geboren am 19. 3. 02;
 Marie Garstl aus Salakowo, Kreis Karthaus, geboren am 19. 4. 04;
 Monika Krest aus Salakowo, Kreis Karthaus, geboren am 7. 11. 99;
 Franz Brozewski aus Kaminiha, Kreis Karthaus, geboren am 24. 7. 02;
 Teofius Nactub aus Ballobitz, Kreis Karthaus, geboren am 22. 4. 98,

haben ihre Arbeitsstelle in Adolphium, Kreis Schlawa, heimlich verlassen und sind kontraktbrüchig geworden. Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 20. Juli 1922 — Amtsblatt S. 151 — warne ich vor Beschäftigung der Kontraktbrüchigen.

Die Herren Landjäger ersuche ich um Anstellung von Ermittlungen, ob und wo die Ausländer hier beschäftigt werden und gegebenenfalls um Bericht.

Belgard, den 13. September 1923.

Der Landrat.

Vf. d. M. d. J. v. 21. 8. 1923 — Vet. Vlg. 119 I, betr. Lebensbescheinig. f. Empf. d. Veteranenbeih.

Im Einvernehmen mit der Oberrechn.-Kammer bestimme ich, daß diejenigen ehem. Kriegsteilnehmer, die die Veteranenbeihilfe im Postanweisungsbüro oder Postämterverkehr erhalten, die Lebensbescheinigung der Ortsobrigkeit oder der Polizeibehörde des Wohnortes nach dem im Quittungsbuche abgedruckten Muster fortan nur noch einmal im Jahre, und zwar Ende März jedes Rechnungsjahres — einmalig für das laufende Rechnungsjahr — beizubringen haben.

Für diejenigen Empfänger der Veteranenbeihilfe, welche die Abhebung an der Zahlstelle selbst vornehmen, verbleibt es bis auf Weiteres bei der Verpflichtung, diese Bescheinigung wie bisher jährlich zweimal — Ende September und Ende März — vorzulegen.

Hiernach ist das Weitere unverzüglich zu veranlassen.

Belgard, den 1. September 1923.

Der Landrat.

Vf. d. M. d. J. v. 15. 8. 1923 — IV E 2207, betr. Auslieferungen.

In letzter Zeit haben ausländische Behörden unter Hinweis darauf, daß der auf diplomatischem Wege bereits gestellte Auslieferungsantrag zurückgezogen sei bzw. demnächst zurückgezogen werde, an preussische Provinzial- und Lokalbehörden wiederholt unmittelbare Ersuchen gerichtet, hier festgenommene ausländische Justizflüchtlinge aus der Auslieferungshaft zu entlassen. Ich weise darauf hin, daß in allen Fällen, in denen ein Auslieferungsantrag auf diplomatischem Wege bereits gestellt ist, unmittelbaren Ersuchen ausländischer Behörden auf Haftentlassung nicht entsprochen werden darf. Derartige Ersuchen sind vielmehr auf dem schnellsten Wege mir vorzulegen, damit ich die Zurücknahme des Auslieferungsantrages auf diplomatischem Wege erwirken kann.

Vorstehender Abdruck allen Ortspolizeibehörden zur Kenntnis. Etwa eintreffende unmittelbare Ersuchen ausländischer Behörden auf Haftentlassung sind durch meine Hand zu leiten.

Belgard, den 3. September 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung.

Vom 4. September 1923.

Zur Durchführung der Vorschrift des § 1245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen der Invalidenversicherung ist bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Entgelt für den Kalendertag (§ 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 5 des Gesetzes vom 27. März 1923 — RGBl. I S. 225 —) zu ermitteln; dabei ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen. Die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes ergibt sich durch Vervielfachung des auf volle Tausende abgerundeten Entgelts für den Kalendertag mit der Zahl 360.

Die auf den Entgelt anzurechnenden Gewinnanteile und anderen Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, sind für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach dem zuletzt bezogenen Betrage anzurechnen. Für Sachbezüge gilt der nach § 100 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Wert.

Für unständig Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache des Ortslohns.

§ 2.

Diese Vorschriften gelten mit Wirkung vom 20. August 1923. Mit dem gleichen Tage tritt die Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung vom 13. September 1921 — RGBl. S. 1265 — außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister.

J. A.: Grieser.

Vorstehender Abdruck allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 8. September 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 149 der Reichsversicherungsordnung wird der Ortslohn — ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter — anderweit, wie folgt, festgesetzt:

Bezirk	Für männliche Personen			Für weibliche Personen		
	über 21 Jahre M.	von 16 bis 21 Jahren M.	unter 16 Jahren M.	über 21 Jahre M.	von 16 bis 21 Jahren M.	unter 16 Jahren M.
I Städte Köslin, Kolberg u. Stolp, Hafencorte Rübenwaltemünde und Stolpmünde	2,50	2,00	1,40	2,00	1,50	1,30
II im übrigen Teil des Reg.-Bezirks	2,30	1,80	1,10	1,60	1,40	1,10

Die vorstehende Festsetzung gilt vom 1. September 1923 ab mit der Maßgabe, daß die obigen Werte wöchentlich mit der vom Statistischen Reichsamt in der Vorwoche veröffentlichten Reichsindexzahl der Lebenshaltungskosten vervielfacht werden. Diese Zwischenfestsetzung gilt bis zum 31. Dezember 1925. Die Festsetzung vom 31. Juli d. Jz. (Amtsblatt der Regierung Köslin Nr. 31, S. 225) tritt mit dem 1. September d. Jz. außer Kraft.

Köslin, den 5. September 1923.

Das Oberversicherungsamt.

Im Auftrage: gez. von Hoffmann.

Betrifft Ortspreise der Sachbezüge.

Die in Nr. 72 des Kreisblatts für 1923 veröffentlichten Ortspreise der Sachbezüge werden auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung und des § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes mit Wirkung vom 16. September 1923 wie folgt neu festgesetzt:

- 1) Wert der freien Station einschließlich Wohnung, Licht und Heizung gleichmäßig für Stadt und Land:
- a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlingmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) täglich 4 000 000 M., monatlich 120 000 000 M., jährlich 1 440 000 000 M.,
 - b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen, die der Angestellten-Versicherung unterliegen täglich 5 000 000 M., monatlich 150 000 000 M., jährlich 1 800 000 000 M.
 - c) für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren) täglich 6 000 000 M., monatlich 180 000 000 M., jährlich 2 160 000 000 M.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt berechnet:

	zu a	zu b	zu c
freie Wohnung mit Heizung und Beleuchtung	700 000	830 000	960 000
Frühstück	275 000	460 000	480 000
Mittagessen	300 000	4 0 000	480 000
Abendbrot	1 400 000	1 800 000	2 250 000
	300 000	400 000	480 000
	1 025 000	1 200 000	1 350 000
	4 000 000	5 000 000	6 000 000

II Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfängern auf dem platten Lande:

A. Freie Wohnung für Angestellte

	täglich	monatlich	jährlich
	1 920 M.	57 600 "	691 200 "

für sonstige Deputatempfänger

	täglich	monatlich	jährlich
	1 200 "	36 000 "	432 000 "

B. Freie Feuerung:

für Steinkohlen pro Zentner	15 000 000 "
" Braunkohle pro Zentner	8 100 000 "
" 1000 Stück Brecktorf	38 400 000 "
" 1000 Stück Stechtorf	28 500 000 "
" 1 rm Hartholz	68 000 000 "
" 1 rm Weichholz	50 000 000 "
" 1 Fuhr Strauch	4 000 000 "

C. Freies Kartoffelland, gedüngt und gepflügt bei mittlerem Boden der Morgen jährlich

daselbe ungedüngt jährlich	400 000 000 "
Freies Acker- und Gartenland der Morgen ungepflügt und ungedüngt jährlich	220 000 000 "

freie Kuhhaltung jährlich

" Kuhweide (Sommerweide)	2 160 000 000 "
" Schaf- und Ziegenhaltung je Weide für Ziege, Schafe und Zuchtgans je	420 000 000 "
	135 000 000 "

Weizen pro Zentner

1 100 000 000 "
1 100 000 000 "
1 100 000 000 "
1 100 000 000 "

Gerste pro Zentner

1 10 000 000 "
1 10 000 000 "

Kartoffeln pro Zentner

1 10 000 000 "
1 180 000 000 "

1 Acker

1 500 000 000 "
1 150 000 000 "

1 Pfund Wolle

1 50 000 000 "
1 60 000 000 "
1 160 000 000 "

1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht

1 750 000 0 0 "
1 40 000 0 0 "
1 250 000 0 "
1 1 000 000 "
1 3 000 000 "
1 2 000 000 "

D. Schnitterlohn täglich

4 500 000 "

E. Jahreswert der gesamten Sachbezüge:

- 1. eines Tagelöhners oder Deputanten sowie eines Gutslandwärters (Schmied, Stellmacher, Gärtner usw.)

6 518 432 000 "

- 2. eines ersten Hofgängers 1 547 225 000 "
- 3. eines zweiten Hofgängers 3 572 225 000 "

Obige Werte sind bei Errechnung des Jahresarbeitsverdienstes dem Barlohn hinzuzurechnen und zwar sowohl bei der Angestellten- als auch bei der Invaliden- und Krankenversicherung. Daraus ergeben sich die Lohnklassen.

Die Ortsvorstände ersuche ich um schnelle weitere Bekanntmachung.

In der im Kreisblatt Nr. 71 veröffentlichten Bekanntmachung über die Ortspreise der Sachbezüge ist durch Versehen der Druckerei ein Fehler entstanden. Es mußte unter C bei „freie Schaf- und Ziegenhaltung“ statt 27 000 „27 000 000“ heißen

Belgard, den 15. September 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bekanntmachung.

Am 17. September d. Js treten Lohnstufen und Beitragssätze in Kraft, die nach Grundzahlen aufgestellt sind und die jede Woche mit der am Ende einer Woche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Reichsindexzahl der Lebenshaltungskosten — die für die Berücksichtigung der folgenden Woche gilt — zu vervielfachen sind. Die Reichsindexzahl ist auf volle Tausend nach oben abzurunden. Für die Berechnung ist die Woche zu 7, der Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen. Bei Berechnung der Beitragssätze ist die ermittelte Zahl dergehalt auf volle Tausend nach oben bzw. nach unten abzurunden, daß sie durch 3 teilbar ist.

Stufe	Entgelt auf den Kalendertag, Grundlohn	Grundzahl:	Beitrag auf den Kalendertag 7 v. J., Grundzahl:
		Grundzahl: bis 0,30 M. 0,20 M.	Grundzahl: 0,014 M.
1	einschl. Lehrlinge u. ohne Entgelt Beschäftigte		
2	über 0,30 M. bis 0,60 M.	0,45	0,032
3	0,60 " " 0,90 "	0,75	0,052
4	0,90 " " 1,20 "	1,05	0,073
5	1,20 " " 1,50 "	1,35	0,094
6	1,50 " " 2,00 "	1,75	0,122
7	2,00 " " 2,50 "	2,25	0,157
8	2,50 " " 3,10 "	2,80	0,196
9	3,10 " " 3,70 "	3,40	0,238
10	3,70 " " 4,50 "	4,10	0,287
11	4,50 " " 5,25 "	4,80	0,336
12	5,25 " " 6,00 "	5,55	0,388
13	6,00 " " 7,20 "	6,60	0,462
14	7,20 " " "	7,80	0,546

Beispiel einer Berechnung:

Am 23. 8. 1923 ist die veröffentlichte Reichsindexzahl 753733, aufgerundet 754000. Für die Woche vom 27. 8. bis 2. 9. 1923 sind in Stufe 10 folgende Ziffern gültig:

mehr als 2 789 000 bis 3 393 000 M., 3 091 400 M., 216 000 M.

Ist bei Berechnung der Beiträge die aufzurundende Zahl größer als 1500 M., so ist die Beitragszahl auf die nächsten vollen durch 3 teilbaren Tausend nach unten abzurunden.

Die Herren Arbeitgeber wollen uns den in der Woche vom 17. bis 23. September d. Js. für die Arbeitnehmer zuständigen Arbeitslohn möglichst umgehend nach der Zahlung mitteilen. Wir fassen die Versicherten dann in die obigen Lohnstufen ein. Anmeldungen sind in Zukunft nur dann zu tätigen, wenn der Versicherte trotz Mitgehens der Lohnstufe mit der Reichsindexzahl durch die Höhe seines Arbeitsverdienstes in eine andere Lohnstufe gehört.

Für die Woche vom 17. bis 23. 9. 1923 gilt für die Berechnung die Reichsindexzahl 5052000.

Allgemeine Ortskrankentasse für den Kreis Belgard.

Carl Jestske, stellv. Vorsitzender.

Kein Husten mehr! Tolles Zahnweh
 Dr. Bülleb's echter Fenchelhonig wirkt stillt Dr. Bülleb's destill. Zahntropfen. Zu haben bei Gebr. Breidenbach, Drogerie.